

## N a c h r i c h t.

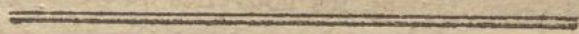
---

Von Seiten der Ni. Oest. Regierung, der die gänzliche Oberaufsicht über alle Schauspiele, als ein Polizeygeschafft aufgetragen worden ist, wird hiemit jedermann, sowohl Inländern, als Fremden, auf allerhöchsten Befehl kund gemacht, daß nach gänzlichem Zusammenfalle der gräßl. Koharyschen Pachtung hinsüro kein Privativum mehr ertheilet werden, sondern einem jeden frey seyn soll, auf was immer für eine nur erdenkliche Art, sowohl in- als vor der Stadt das Publikum zu unterhalten, und sich einen Nutzen zu verschaffen, gegen alleinige Anmeldung und Erhaltung der Erlaubniß dazu von der hiesigen Polizeystelle, daß daher ordentlichen schauspielerischen recitirenden und singenden sowohl als tanzenden oder pantomimischen Gesellschaften, in allen Sprachen nach Maß ihrer früheren oder späteren Anmeldung, und zumachen den angenehmeren Verheißungen, vollkommen gratis das Theater nächst dem Kärntnerthore, das ganze Jahr hindurch, und das nächst der Burg so oft, als die deutsche Gesellschaft darauf nicht spielen würde, und die allgemein verbotene Tage allein ausgenommen, eingeräumt, wozu über dies noch aus den Hofmagazinen, gegen bloße, wegen der Zurückstellung zu treffende Verträge, sowohl Scenen, als Kleidungen dargeliehen werden, ihnen auch die Erhöhung oder Erniedrigung der Bezahlung des Eintritts und der Logen, so wie die Auswahl der Stunden frey seyn soll, und sie an nichts, als an die zur guten Ordnung und Feuerse.

E-3759/12/A. 2x

sicherheit gewöhnliche Gesetze' gebunden wären. Diese Gesellschaften können auf Wochen, Monate, oder Jahre die Theater bedingen, Anfangs aber nicht länger, als auf ein Jahr, damit man von ihrer Güte zur Vergnügenheit des Publici sattfame Probe habe; in welchem Falle der allerhöchste Hof selbst, wann sie einem zahlreichen oder ansehnlichen Publico Vergnügen leisten, nach Willfuhr auch mit baaren Benschüssen, in so weit als die für die Spektakel gewiedmete Fundi erklicken, ihren Eifer unterstützen, und ihre Mühe zu belohnen bedacht seyn wird.

Welches hiemit zu jedermanns Wissenschaft gelanget, und einem jeden frey stehet, um weitere Auskünfte sowohl, als wegen Erhaltung der Theater selbst sich mündlich oder schriftlich bey der N. De. Regierung zu melden.



DS-2023-124